

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt am 05.10.2021 für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 19.10.2021 für den Hauptausschuss am 21.10.2021 für die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2021

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 28.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 29.12.2014, Jahrgang 22, Nr. 12, S. 5), die durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 23.11.2018 (Amtsblatt der Stadt Eberswalde vom 27.- 29.12.2018, Jahrgang 26, Nr. 12, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Umlagesatz

Die Umlage für die einzelnen Vorteilsgebietstypen beträgt kalenderjährlich

a) Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003736 EUR/qm
b) Landwirtschaft	0,001651 EUR/qm
c) Waldflächen	0,000615 EUR/qm

der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eberswalde, den 27.10.2021

Boginski
Bürgermeister

Siegel